

Mai 13. Febr. 1808 13.



Freitag den 12. Februar 1808.

(Joseph Georg Trässler.)

Wie u.

**S**r. Majestät der Kaiser geruhten  
Ihren wirklichen Kämmerer, Beisitzer  
des obersten Gerichtshofes im Königreiche  
Ungarn, und Obergespann  
im Agramer Komitate, Anton Gra-  
fen v. Amidde, zum geheimen Rath  
zu ernennen, und denselben Sam-  
stags den 30. Januar in Eid zu neh-  
men.

Dienstags den 2. Februar war um  
12 Uhr Mittags in der geheimen  
Rathstube eine Funktion des Königl.  
Ungarischen St. Stephans-Ordens.  
Des Kaisers Majestät haben Sr.  
Königl. Hoheit, dem durchlauchtigsten  
Erzherzoge Karl, Administrator des  
eckigten Erzbistums Gran, das Groß-

Kreuz, verbunden mit der Würde eines Prälaten dieses Ordens, ertheilt,  
auch hat dabei der Oberstburggraf und  
Präsident des Landesgouverniums  
im Königreiche Böhmen, Joseph Graf  
v. Wallis, das ihm bereits verliehene  
Ordens-Großkreuz empfangen.  
Dieser Handlung, welche in Gegenwart  
der gesammten Großkreuze mit  
umhängenden Ordenskolanien, der  
Kommandeurs und Kleinkreuze, ganz  
nach den Statuten und vorgeschriebenen  
Zeremoniel vor sich gieng, geruhen  
Ihre Majestät die Kaiserinn mit den durchlauchtigsten höchsten  
Herrschaften, kaiscr. und königl. Hos-  
heiten, auf einer besonderen Tribüne  
bezw. wohnen.

An eben diesem Tage um 1 Uhr  
fuhre

fuhr die Deputation der Stände vom Erzherzogthum Österreich ob der Enns feylerlichst auf. An deren Spitze war der Präsident der dortigen Landesregierung, Landrechte und Stände, August Joseph Freiherr v. Hackelberg. Die innigsten Wünsche mit der lebhaftesten Empfindung vereinigt brachte sie zur Vermählungsfeier Three Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn dar. Jede dieser beiden Neden geruheten Allerhöchstdieselbe besonders zu beantworten, und Ihre Führung über die fortwährenden Beweise von Liebe und Ergebenheit gegen das höchste Kaiserhaus zu erkennen zu geben.

Donnerstag den 4. Februar um 12 Uhr Mittags hatte die Deputation der königl. Böhmischen Stände, in Verbindung mit den hier anwesenden, feylerliche Audienz bei Ihren Majestäten zugleich. Der Oberburggraf, Graf v. Wallis, führte in beiden Neden das Wort. Der Ausdruck derselben war voll Würde, voll des innigsten Gefühls. Sr. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserinn geruheten diese Neden eben so huldreich, als gnädig zu beantworten, und der allerhöchste Auftrag, den die Deputation erhielt, auch ihre Komnittenten so, wie das gesammte Königrich Böhmen der hochgeneigten Gefünnungen zu versichern, hatte die Herzen aller Anwesenden mit entzückendem Enthusiasmus erfüllt. Nach dieser Audienz verfügte sich diese ansehnliche Deputation zu Sr. Kaiserl.

Hohheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Karl, Generalissimus &c., um Höchstdemselben als Gouverneur und Generalkapitän des Königreichs Böhmen ihre tiefe Verehrung zu bezeigen.

Sr. F. P. apst. Majestät haben den Hauptmann des Baron Bukašovbischen Infanterieregiments, Georg Jacob, in Rücksicht seiner langwierigen Dienstzeit, und der sich im Militärfache gesammelten Verdienste, in den deutscherbländischen Adelstand, mit dem Prädikat v. Helsenschwerdt zu erheben, und ihm das gewöhnliche Diplom unter allerhöchsteigener Fertigung taxfrei ertheilen zu lassen geruhet.

### Preussen.

Der Plan zur neuen Organisation der Armee soll nun ganz ausgearbeitet seyn. Aus sichern Quellen weiß man: 1) Es findet eine ganz neue allgemeine Konskription statt. 2) Die Armee soll einzig und allein aus Innländern bestehen, und es werden daher alle Ausländer, Offiziere Unteroffiziere und Gemeine, nach und nach verabschiedet. 3) Vor der Hand soll jeder Konskribirter nur ein Jahr dienen, damit dadurch bald möglichst die Nation zum Militärdienst erzeugt seyn möge. 4) Die vielen Generale gehen ein, die Regimenter erhalten nur Obersten. 5) Ein solcher Oberst bekommt 2500 Thlr jährliche Gage, freye Wohnung in der Garnison, freyes Holz und 4 Nationen,

zionen. 6) Die Stabskapitane, bis auf 2 bey jedem Regemente, für die Kompanie des Chefs und Kommandeurs, die Regimentsquartiermeister und Feldprediger gehen ein. Nur in Kriegszeiten werden einige Geistliche angestellt. 7) Die dienstthuende Mannschaft der Regimenter wechselt alle Jahre ihre Garnisonen.

## Großbritannien.

(Fortsetzung.)

Sr. Majestät halten sich nicht für verbunden, in Hinsicht der Unternehmung gegen Kopenhagen sich in den Augen des Kaisers von Russland zu rechtssicher. Denen, die an den geheimen Unterredungen von Tilsit Theil nahmen, steht es nicht zu, Genugthuung für eine Maßregel zu verlangen, wozu diese Anordnungen Veranlassung gaben, und wodurch einer der Gegebenstände dieser Anordnungen glücklich vereitelt wurde. Die Rechtfertigung Sr. Majestät wegen der Unternehmung von Kopenhagen liegt der ganzen Welt vor Augen. Die Erklärung des Kaisers von Russland würde das noch fehlende hinzufügen, wenn zur Überzeugung der Ungläubigsten wegen des Drangs der Umstände, die Sr. Majestät antrieben, noch etwas nöthig wäre. Aber bis zur öffentlichen Kundmachung der Russischen Erklärung hatten Sr. Majestät keinen Grund zu argwohnen, daß, welches auch die Meinung des Kaisers von Russland über die Ereignisse von

Kopenhagen seyn möchte, sie Sr. Kaiser-Majestät abhalten könnte, nach Großbritanniens Verlangen eben die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, die Sie so gerne zu Gunsten Frankreichs erfüllt hätte.

Sr. Majestät ist eben so gut bekannt, daß die ersten Spuren eines, seit dem Tilsiter Frieden wieder auflebenden Zutrauens und des glücklichen Erfolgs die Anstrengungen des Gesandten Sr. Majestät zur Wiederherstellung des alten guten Vertrahmens zwischen Großbritannien und Russland, sich in dem Augenblick zeigten, wo die Nachricht von der Beschiegerung Kopenhagens zu Petersburg eintraf. Die Unverelichkeit der Ostsee und die gegenseitige Gewährleistung der daran liegenden Mächte — eine Gewährleistung, die mit Vorkenntniß der Britischen Regierung bedungen worden seyn soll, werden als Beschwerden gegen die Unternehmungen Sr. Majestät im besagten Meere angeführt. Es kann nicht Absicht gewesen seyn, Sr. Maj. darzustellen, als ob sie zu irgend einer Zeit in die Grundsätze eingewilligt hätten, auf die man die Unverelichkeit der Ostsee gründen will. Indes können Se. Maj. zu gewissen Zeiten aus Gründen, die insbesondere Ihr Verfahren leiteten, unterlassen haben, auf eine diesen Grundsätzen zuwider laufende Art zu handeln. Ein solches Verfahren von Seite Sr. Maj. kann aber nie statt gesunden haben, als in einem

Wirk-

wirlichen Friedens- und Neutralität zustand des Norden, und gewiß! man durfte nicht erwarten, daß Se. Maj. eben so handeln würden, da man Frankreich erlaubt hatte, auf der ganzen Küste der Ostsee, die sich von Danzig bis Lübeck erstreckt, eine unumshränkte Oberherrschaft zu errichten. Aber je mehr Gewicht der Kaiser von Rusland auf seine Verpflichtungen in Betreff der Nähe der Ostsee legt, die er von seinen unmittelbaren Vorfahren, der Kaiserin Katharina und dem Kaiser Paul geerbt zu haben vorgiebt, je weniger hat Se. Kaiserl. Majestät das Recht, sich darüber für beleidigt zu halten, daß Se. Majestät Sie als Gewährsmann des zwischen Großbritanniens und Dänemark zu schliessenden Friedens aufforderten. Bey dieser Aufforderung, die mit allem nur möglichen Vertrauen und voller Aufrichtigkeit geschah, hatten Se. Majestät nicht die Absicht, und denken auch nicht, dem Kaiser von Rusland dadurch eine Beleidigung zugesetzt zu haben. Auch können Se. Maj. nicht begreifen, daß in den dem Kronprinzen gemachten Friedenvorschlägen, die von der Beschaffenheit waren, als sie Dänemark nur nach dem glücklichsten Kriege von Großbritanniens fordern könne, sich Se. Maj. selbst der Beschuldigung ausgesetzt hätten, entweder das Nachgefühl erbittert, oder Dänemarks Würde beleidigt zu haben. Se. Majestät haben hiemit auf die verschiedenen Beschuldigungen ge-

antworret, wodurch die Russische Regierung den Bruch der seit Jahrhunderten zum Vortheil Großbritanniens und Ruslands bestandenen Verbindungen zu rechtfertigen sich bemüht, und die Wirkungen des auswärtigen Einflusses zu verbergen sucht, durch welchen Rusland in einen ungerechten Krieg sich hineingezogen sieht, der einer Sache gilt, die nicht die seinige ist.

Die Erklärung Ruslands spricht die verschiedenen Bedingungen aus, deren Annahme allein den Feindseligkeiten ein Ziel setzen, und jene Verhältnisse zwischen beiden Ländern wieder herstellen kann. Sr. Maj. hatten bereits Gelegenheit, zu bekräftigen, daß in keinem Falle den Unterthanen Sr. Kaiserl. Majestät Gerechtigkeit verweigert wurde. Sr. Maj. haben so viel gethan, um den Krieg mit Dänemark zu beenden, daß es nicht nöthig ist, die Versicherungen in dieser Hinsicht zu erneuern. Sr. Maj. sind in der That verlegen, wie sie den gegenwärtigen Eifer des Kaisers von Rusland, zur Aufstellung eines solchen Vergleichs in Uebereinstimmung bringen sollen, mit der unlängst geschehenen Weigerung Sr. Kaiserl. Maj. Ihre guten Dienste dazu anzuwenden. Das Verlangen Sr. Kaiserl. Maj. im Betreff des unmittelbaren Abschlusses eines Friedens mit Frankreich ist so ungewöhnlich in seiner Art, als beleidigend in seiner Form,

(Fortsetzung folgt.)

# Anhang zur Krakauer Zeitung No. 13.

## A v e r t i s s e m e n t e.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine bekannt gemacht: daß der Johann Nevell mittelst seines Testaments den Kindern le Roux de la Magdalaine 5000 Stück Dukaten vermach habe, und daß dieses Vermächtniß unter der Aussicht dieser k. k. Landrechte sich befindet. Da aber diesen k. k. Landrechten der Wohnort desselben Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine unbekannt ist, oder ob er noch am Leben sei; so wird er auf Ansuchen seiner Schwester der Margaretha le Roux de la Magdalaine geschiedenen Maillard hiermit vorgeladen; daß er sich binnen Frist stelle, oder wenigstens von seinem Daseyn hierher berichte; wibrigen Fälls wird er, auf Ansuchen der gedachten Miterbin, für tot erklärt werden.

Krakau, den 11. Jänner 1808.

Joseph von Rectorowicz.

Rappamiller.

Scherauz.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski.

Kiszak zur Ausschwärzung nach Preußen erhalten zu haben, dadurch widerlegt wird, weil nicht nur der hierüber einvernommene, und konfrontirte Kiszak ihn Kuba Soika als vorgeblicher Vetter weder kenne, noch je gesehen, und noch viel weniger ihm das Pferd anvertrauet habe, sondern die vorgebliche Unverwandtschaft mit dem Kiszak auch von dem Brzescer Ortsgerichte in Abrede gestellt wird; so wird derselbe als Eigentümer und Schwärzer des besagten Pferdes angesehen, und daher zum Verlust des Pferdes, oder vielmehr des dafür erlösten Betrags pr. 21 fl., wie auch zum Ersatz der Nebenstrafe pr. 160 fl. im Grunde des 86. und 91. Zollpatents Sphen, dann in Folge des Kreisschreibens vom 5. Dezember l. J. hiermit verurtheilt.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaubten Mitteln drei Monate mit dem Besatz hiermit einberaubt, daß nach fruchtblosen Verlauf dieses Termins, das obige Strafserkenntniß nach seinem ganzen Inhaltel werde in Vollzug gesetzt werden.

Von der k. k. galiz. Bancoal Administration ist wider den preußischen Gorauer Bauer Kuba Soika unterm 10. Oktobr. v. J. Zahl 10484 nachstehende Rozion geschobt worden.

Da nach dem Berichte des Chelmer Zollamtes derselbe mit einem Stück Pferd in der beabsichtigten Ausschwärzung an der äußersten Gränze betreten worden, dessen Vorgeben aber, dieses Pferd von seinem Vetter dem hierländigen Brzescer Unterthan Woytek

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Lieyski mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ernannt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burski zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbserklärung binnen Frist und sechs Wochen einreiche; wibrigen Fälls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben abgehändelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt

wahrt werden, bis er für todt wird er  
kärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

F. Pohlberg.

J. Stranski.

Aus dem Mathschlusse der f. f. Kra-  
auer Landrechte.

Monkolski.

gernehet haben, so wird zu Besetzung  
dieser zweien Dienstposten, der Concurs  
bis 15. März 1. J. hiemit verlautba-  
ret, und bis dahin von den Anstellung-  
werbern, die gehörig instruirten Ge-  
suche, bei der vereinten galizischen Do-  
mainen und Salinen Administration zu  
Lemberg gewärtiget.

Lemberg, den 23. Januar 1808. 2

### Unkündigung.

Von Seiten der f. f. Weis-Prom-  
nicker Kamerall-Verwaltung wird am  
1ten März 1. J. in der Kreisamtskon-  
zern zu Krakau die Lizitazion über die  
3½-jährige Verpachtung der Kamerall-  
Mühle zu Nakowice, die aus 4 Mahl-  
gängen und eine Graupenstampfe, dann  
einem Feld und Wiesenstücke von bei-  
läufig 24 Korez besteht, abgehalten  
werden, an welchem Tage um die 9te  
Vormittagsstunde Pachtlustige eingela-  
den werden.

Das Prætium fisci beträgt 1500 fr.,  
und wird daher niemand zur Mitlei-  
gerung zugelassen werden, der nicht  
15 von hundert, nehmlich 225 fr. als  
Vadium vor der Lizitazion zu erlegen  
im Stande ist. Uibrige Pachtbeding-  
nisse werden bey der Lizitazion bekannt  
gemacht werden.

Weis-Promnik, den 28. Jan. 1808.

Joseph Widmann,  
Verwalter. 2

Da Sr. Majestät für die Herrschaft  
Bodzentin, dann Ilza, sammt den zu-  
getheilten Pachtgütern, die angegra-  
gene provisorische Anstellung zweier ei-  
genen Justitiär mit einem jährlichen  
Gehalt von 450 fr. zu genehmigen

### Unkündigung.

Der zum Besten des Koszycer Stadt-  
fonds neuverbaute Ziegelofen, und Zie-  
gelgscheune wird wegen der in dem her-  
annahenden Frühjahr anzufangenden  
Arbeit und Bebeschaffung des nöthigen  
Brennholzes auf die bis zum letzten  
Oktober 1. J. aussallende, und auf  
den Fall, wenn die Pachtlustigen we-  
gen der kurzen Zeitfrist es wünschten,  
gegen vortheilhafteren Anboth noch auf  
das nachfolgende ganze Jahr bis Ende  
Oktob. 1809 verpachtet.

Die Lizitazion wird demnach hiemit  
auf den 24. 1. M. Februar 1808 ausge-  
schrieben, und in loco Koszyce am ob-  
bestimmten Termin vor Mittags um  
9 Uhr abgehalten werden, wozu die  
Pachtlustigen mit dem Beysatz vorge-  
laden werden, daß sich dieselben mit  
dem 10prozentigen Vadium, und der  
dem ganzjährigen Pachtbetrag gleich-  
kommenden baaren Kauzion versehen  
sollen.

Der Fiskalspreis ist 100 fr. und die  
Pachtbedingnisse werden denen Pacht-  
lustigen bey der Lizitazion vorgelesen  
werden.

Krakau, den 30. Januar 1808. 2

Von dem E. f. Landesgouvernir der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Mathias Szczepanski, ein bey dem Edlen Zgliczynski in Kazow, Radomer Kreises in Dienste gewesener Weidejung, im verflossenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Junii 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesoffert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Januar des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæl. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomerie.

Von Seiten der E. f. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Herr Michael Kowin Skorupka Administrator der Puyillar-Masse des verstorbenen Johann Skorupka an diese E. f. Landrechte unterm 5. Dezember 1807 eine Bitte eingereicht habe: womit zwey vom Bankier Prot. Potocki für den verstorbenen Johann Skorupka über 13,233 fl. poln. oder 3308 fr. 15 kr. und über 20,000 fl. poln. oder 5,000 fr. ausgestellte Wechsel, deren charakteristische Kennzeichen folgende sind:

a) Über die 13,233 fl. poln. oder 3308 fr. 15 kr. ist der Wechsel zu Warschau unterm 25. Junii 1792 aus-

gestellt und vom Prot. Potocki unterschrieben — er lautete über die obige im holländischen Golde sammt Interessen pr. £100 zurück zu zahlende Summe 13,233 fl. poln. ferner war der Zahlungs-Termin dieser Summe auf den 23. Junii 1793 festgesetzt — Endlich ist dieser Wechsel unterm 13. April 1793 in die Krakauer Terrestrial-Akten ingrossirt gewesen.

b) Über die zweyte Summe 20,000 fl. poln. oder 5000 fr. ist der Wechsel zu Krakau unterm 26. Jun. 1792 ausgestellt und ebenfalls vom Prot. Potocki unterzeichnet, er lautet über die auch im holländischen Golde sammt Interessen zu £100 und zwar am 26. Junii 1793 zurück zu zahlende Summe 20,000 fl. poln. — Im Rücken dieses Wechsels befand sich eine unter demselben Data beigesetzte Anmerkung, mit der Versicherung: daß diese Summe durch den Johann Nepomuk Bogucki als Bevollmächtigten des Prot. Potocki wird ausgezahlt werden. — Uebrigens war dieser Wechsel unterm 21. März 1793 in die Krakauer Terrestrial-Akten eingetragen —

vernichtet werden mögen. —

In Erwägung: daß die gedachten Wechsel bei der Warschauer Bankal-Kommission liquidirt worden — daß der Liquidant einen Sentenz und eine Original-Anweisung erhalten habe — wie auch, daß biese beiden Wechsel schon verschwunden sind, und ungeachtet aller Mühe nicht gefunden werden können; so werden die Zurückhalter dieser gedachten Wechsel mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts aufgesoffert: daß sie die genannten Urkunden binnen Jahrestag um so gewisser vorweisen, als hingegen, wenn sie solche in dieser festgesetzten Zeitfrist nicht vorwei-

weisen, dieselben dem §. 202. der allgemeinen Gerichtsordnung für null und nichtig werden erklärt werden.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Marx.

Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Tendrzejowicz.

sind; so werden sie hiermit angewiesen: daß sie sich, um zu der nach dem gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melden, und entweder selbst, oder durch den ihnen von hieraus aufgestellten Vertreter Herrn Advoekaten Beldowski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ansuchen; widrigen Fällen werden ihre Erbtheile, dem §. 624. Ilten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis sie für tott werden erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elener.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Herren Lorenz, Anton und Johann Hulewicz mittelst gegenwärtigen Edikts angewiesen: daß sie die ihnen nach dem Tode des Adalbert Hulewicz zugeschaffene Erbschaft binnen sechs Monaten übernehmen; widrigen Fällen werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

F. Pohlberg.

Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Tendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Kriester Winzenz Moszczenski Pfarrer zu Skawno am 27. März 1804 mit Tode abgegangen; weshwegen dessen Erben die Herren Wenzel und Stanislaus Moszczenski, dann die Frau Cunegunda Zielinska geborene Moszczenska vorgeladen werden; daß sie die Erbsverklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einerken; widrigen Fällen wird diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleiben, bis sie für tott werden erklärt werden können.

Krakau, den 25. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Christianski. Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Mankolski.

Bey

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Michael Boguslawski am 11. April 1803 mit Tode abgegangen. Da aber unter anderen Erben dieses Verstorbenen auch seine zwey Brüder die Herren Anton und Johann Boguslawski, als deren Wohnort unbekannt ist, in der Sperrakte angezeigt

## Besondere Beilage zu Nro. 13.

### M a c h r i c h t.

Von dem kaisersl. königl. mährisch-schlesischen Landesgouvernium.

Durch welche die Heilbietung der in dem troppaner Kreise gelegenen, zum mährisch-schlesischen Studienfond gehörigen Herrschaft Melsch, samt troppaner Exjesuiten und Exseminar Realitäten bekannt gemacht wird.

In Folge höchster Entschließung vom 20. August l. J. wird hiermit bekannt gemacht; daß am 15. März 1808 um die gewöhnliche Frühstunde die in dem k. k. Amtshof Schlesiens im troppaner Kreise gelegene Studienfonds Herrschaft Melsch samt denen der Verwaltung des mährischer Wirtschaftsamtes zugewiesenen troppaner Exjesuiten, und Exseminar Realitäten mit Vorbehalt höchster Begleichnung neu-erlich versteigerungsweise feilgebothen, und der Liquidationsalt in dem Diestrialhause abgehalten werden wird.

Die Studienfonds Herrschaft Melsch besteht aus dem Dorse Melsch, Neuzechsdorf, Altzechsdorf, Schwansdorf und Philippsdorf, dann aus der Colonie Moradorf.

Die unterthänige Gründe bei dieser Herrschaft sind bereits eingekauft, und die Personalschuldigkeiten der Unterthanen nach den bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robothabiliusionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldreunion, und Naturalkörnerschüttung verwandelt, von einigen Unterthanen aber auch schon der Robothreunionszins mit Ausschluß der vorbehaltenen

Urbarialgaben und Erbgrundzinsen durch Erlag eines 4 percentigen Kapitals abgelißt worden. Bei dieser Herrschaft befindet sich gegenwärtig noch der mährscher Maierhof in eigener Regie, die übrigen Maierhöfe nämlich: der Thalhof, Neuhof, Morahof, und Altzechsdorfer Hof sind sämmtlich zerstückt und veräußert worden.

Von denen zum mährschen Maierhof gehörigen Grundstücken wozu  
en Aeckern . . . 619 M. 24 m.  
- Wiesen . . . 150 — 13 —  
und Hütweiden . . . 26 — 5 —

Zusammen 796 M. 10 m.  
gehören, wurden an verschiedenen Parteien gemäß Kontrakten, welchetheils zu Ende Oktober, theils zu Ende Dezembr. 1808 ausgehen, gegen jährl. Zins von 148 fl. 37 3/4 fr. verpachtet, und zwar:  
An Aecker 80 M. 12 m.  
- Wiesen 46 — 29 —  
dann an  
Hütweiden 3 — 12 —

In einem . . . 130 M. 9 1/2 m.  
Within betragen die dermal noch in eigener Regie stehenden Grundstücke . . . . . 666 M. 3 4 m.

Nebst diesen befinden sich auch in eigener Benutzung zwei Obstgärten in Flächenmaß pr. 7 M. 31 m. und 2 Leuchtl pr. 2 M. 16 m. welche aber bisher nicht mit Fischedarf bemessen wurden, sondern bloß zu Wasserbehaltnissen für das Bräuhaus und den Maierhof dienten.

Pro fundo instructo wird dem Käser, das bei der Übergabe vorhandene Horn

Hornvieh, und die Pferde nebst Futtere i bis zur neuen Fehlung unentgeldlich beibehalten, auch die vorhandenen obrigkeitlichen Gebäude: als das Schloss, Bräu- und Brandweinhaus, das Jägerhaus, und der Maierhof im Orte Meltsch sammt Wirtschaftseinventarischer Einrichtung übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Besitzung siehenden Waldungen besaffen eine Area von 811 Foch 10 1/2 3/5 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftsmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holzerrüttung auf 158 10/32 Klafter harten, und 1530 27/32 Kl. weichen Holzes ausgewiesen.

Auf dieser Herrschaft ist das Bräu- und Brandweinhaus, die Milchspeisung beim meltscher Maierhof, der Weinschank, die Flussfischerei, und die Jagdbarkeit zeitlich verpachtet, und von denen alda bestehenden emphitisch eingekauften 5 Mahlmühlen, Brettsäge, 1 Tuchwalt, 1 Fleischbank, und 1 Wirthshaus hat die Obrigkeit so wie von denen hintangegebenen obrigkeitlichen Grundstücken, und Gebäuden nach Lage der Kontrakten den sistemirten Zins, und in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10 percentige Laudumium nach Maak der Kontrakte zu bestreiten haben werden.

Die Troppauer Exjesuiten-Fondsrealitäten bestanden nach der Auflösung des Jesuitenordens, aus zweyem in der troppauer Vorstadt Ratherein gelegenen Maiereien, einer Schäferei, dann einigen alten Zinshäuseln, und einzu auf fürstlich lichtensteinischen Grund in der ratiborer Vorstadt bei Troppau befindlichen Waschhaus sammt einem kleinen Gartel, endlich in dem in der Stadt Troppau gelegenen Collégiumsgebäude sammt Garten.

Alle diese Realitäten sind veräußert, auch die Kaufschillinge bereits eingezahlt worden, mithin ließen dermal nur die vorbehaltenen Zinsungen, welche jährlich 363 fl. 26 1/4 fr. betragen, in die Renten ein, und die Dominical-Grund- und Realitätsbesitzer haben die jährlichen Steuern, und alle übrige wie immer Namen habende Landesprästationen, dann das 5 und 10 percentige Laudumium in Besitzveränderungsfällen gemäß den Kontrakten in die Renten zu berichtigen.

Endlich die troppauer Exseminar Realitäten.

Diese bestanden aus einer in der zur Stadt Troppau gehörigen Gräzer Vorstadt — gelegenen kleinen Wirtschaft, welche gleichfalls emphitisch hintangegeben, und nebst einer jährlichen Zinsentrichtung von 127 fl. 45 3/4 fr. sich obrigkeitlicher Seits vorbehalten worden ist, daß die Dominicalgrundbesitzer die auf ihren Besitz entfallenden höheren, und die neuen landesfürstlichen Gaben aus Eigenem nach Maak der Kontrakte zu bestreiten haben werden.

Das Premium Fisci beträgt, und zwar für das Studienfondsgut Meltsch mit Zuschlag des zur haaren Ablösung geeigneten überschüssigen Holzbestandes . 206,884 fl. — für die troppauder Stu- dienfondsrealitäten 4,603 — und für die troppauer Exse- minar Realitäten 1,157 —

Zusammen 212,644 fl. —

und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag, dann die sämmtlichen Bedingnisse des Versteigerungsprotokolls können von den Kauflustigen bei der Kaiser.

Kais. kön. mährisch schlesischen Staats-güteradministration eingesehen, oder hie von auch Auszüge, jedoch nur auf Kosten der Kauflustigen, genommen werden, auch ist denenselben unbenommen, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Brünn den 19. Dez. 1807.

Prokop Graf von Lazancky.

Fos. Freyh. (L. S.) v. Krust. Z. p. Zerroni.

### Verkaufsankündigung

Des im Ollmützer Kreise gelegenen zum mähr. schlesischen Religionsfond gehörigen Gutes Daubrawitz.

Da bei der auf den 30. d. M. ausgeschrieben gewesien Versteigerung des Religionsfondsgutes Daubrawitz kein Kauflustiger erschienen ist; so wird die Tagfahrt zur zweyten Versteigerung dieses im Markgraftum Mähren im Ollmützer Kreise gelegenen Religionsfondsguts Daubrawitz auf den 30. März 1808 festgesetzt, und der Lizitatzionsakt in dem Diasterialhause abgehalten werden.

Das Religionsfondsgut Daubrawitz besteht aus denen Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, Pollait, Pawlow, und Radnitz, dann aus denen von zerstückten obrigkeittl. Maierhöfen neugestifteten Collonien, Mittrowitz, Lekoniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz.

Bei diesem Gute sind die Bauerngründe durchaus eingekauft und die Natural Roboth nach bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robothabolitionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldresolucion verwandelt worden.

Vormal bestund auf diesem Gute vier obrigkeittl. Maierhöfe nämlich: der Daubrawitzer, morawitschaner, overschwagersdorfer und Lechowitz Maierhof, welche sämtlich — bis auf nachstehende von diesen Höfen von der Obrigkeit in eigener Regie vorbehaltene Grundstücke, und zwar: vom Daubraw. Maierhof 22 M. 11 m. Lecker, und 58 — 4 — Wiesen, dann von Oberschwagersdorfer Maierhof . . . . . Huttung und vom Lechowitz Maierhof . . . . . 29 — 1 3/4 — Huttung, zusammen pr. 111 M. 3/4 m.
---

Grundstücke, an die Neugestifteten Ansiedlungen Mittrowitz, Lekoniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz, nicht minder auch an verschiedene einzelne Partheien, hintangegeben worden sind, und von welchen nach Lage der Kontrakten die stipulirten Zinsungen und Körnerschüttungen einzugehen haben.

Von diesen vorbeschriebenen von der Obrigkeit eigenthümlich zurück behaltenen Maierhofsgrundstücken pr. 111 M. 3/4 m. werden in eigener Regie vom Daubrawitzer Maierhöfe gegenwärtig . . . . . 34 — 2 2/4 m.

Wiesen benützt, und die übrigen Grundst. pr. 76 — 14 1/4 m. si d für einen jährlichen Pachtzins von 35 fl. 35 kr. und gegen eine vorbehaltene jährl. Naturalshüttung von 9 Mezen 14 2/4 m. Gersten gemäß bestehenden Kontrakten zeitlich verpachtet worden.

Auch befinden sich auf diesem Gute beim Daubrawitzer Schloßgebäude noch 3 kleine Aichelgäerten in Flächenmaß pr. 1 Mezen 3/4 m. welche bisher denen zweien Beamten und dem Bräuer

in partem solarii zum Genuss überlassen worden sind, dann ein in obrigkeitlicher Benutzung stehender Hopfengarten in Flächenmaß pr. 2 Mezen, endlich im Orte Lechowiz beim dortigen Jägerhause ein Obstgarten pr. 1 Mezen, wofür der Jäger einen jährl. Zins von 1 fl. 30 kr. in die Renten entrichtet.

Außer den sind auch auf diesem Gute zween Leuchten, nämlich der obere Leucht pr. . . 24 Joch. 837 D. Alst. und der unterm Schloß befindliche Residenzleucht pr.

6 — 635 —

Zusammen pr. 30 Joch 1522 D. Alst. vorhanden, dann bestehen bei diesem Gute an öden bisher unnutzbaren Gründen 14 Mezen 1 m. — wovon der Daubrawitzer Schloßplatz 1 Mez. 11 1/4 m., der zum Holzgarten verwendete Terrain 1 Mezen 13 m., und der weitsichtige Damm des öbern und Residenzleuchtes, dann ein, zwischen diesen Leuchten — der Länge hinlaufender solche verbindender mit Erlen und Waidenbäumen ausgesetzten Platz 10 Mezen 8 3/4 m. ausmacht.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das Schloßgebäude mit denen im Zusammenhang desselben befindlichen verschiedenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann das Bräuhaus so wie die Drabenswohnung, die Binderswohnung und das Brandweinhaus mit denen nothwendigen Gebäuden, so alles im Orte Daubrawitz stiurt ist, dann im Orte Lechowiz die aus einen von den vormaligen Maierhof — zurück behaltenen Gebäudeanteil errichtete Jägerwohnung nebst den im Orte Morawitschau befindlichen Zieglosen, zwey herrschaftliche Stappiziererde, und sämmtliche inventarische Wirtschaftsgeräthe und Bräuhausseinrich-

tungen, so wie die bei denen vorbeschriebenen Gebäuden vorfindigen inventarischen Einrichtungen ohnentgeldlich übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benutzung stehenden Waldungen besaßen eine Area von 505 Joch 75 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftsmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holzerträgniss auf 63 17/32 Klafter harten und 689 26/32 Klafter weichen Holzes ausgewiesen.

Auf diesem Gute ist das Bräuhaus in eigener Regie, das Brandweinhaus aber so wie die Fleischbankgerechtigkeit, die Marchflüßtscheren, der Weinschank, dann die Jagdbarkeit von der untern Feldrevier zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphinentisch eingekauften Mühlen, Wirths- und Gewerbshäusern, dann obrigkeitlichen Büschäuseln hat so wie von mehreren Rustikalgründen und Häuseln im Orte Pawlow und Radniz nach Lage der Kontrakten nebst den Zins auch in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10 percentige Laudemium einzufüllen, und sind die Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, und Polain, von ihren uralt eingekauften Rustikalbesitzungen, worüber sie ihre eigene Grundbücher führen, und folglich auch der Obrigkeit keine Grundbuchsturen eingehen, derselben auch kein Laudemium zu entrichten schuldig.

Das Pretium Fisci beträgt nach dem vom 5 zu 100 Kapital gerechneten jährlichen Gutserträgniss pr. 6284 fl. 21 kr. eine Summe von 125687 fl., und die aussführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag kann von Kauflustigen bei der k. k. nährschlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, oder hieron auch Auszüge, jedoch

jedoch nur auf Kosten der Konkurrenz genommen werden, auch ist denenselben unbenommen dieses Gut selbst in Ausgusschein zu nehmen.

Die vorzüglichsten Kaufs- und Verkaufsbedingungen sind folgende:

1tens. Dass dem Käufer a 1. Novembris 1807 das Gut Darbrawitz übergeben werden wird, dass er nach erfolgter höchster Begleichung des Verkaufs und noch vor Übergabe des Gutes schuldig ist, wenigstens die Hälfte des Kaufschillings baar zu erlegen, und dass ihm zur Abtragung der zweiten Hälfte des Kaufschillings vom Tage der Übergabe im Ganzen 5 jährige Fristen zugestanden werden, er daher die zweite Hälfte des Kaufschillings sowohl als auch jenen Betrag, welcher bis 1. November 1807 auch auf die erste Hälfte des Kaufschillings noch nicht eingezahlt seyn wird, von dieser Zeit an mit jährlich 5 von 100 zu verjüssen habe, und dass der Kaufschillingerückstand auf dem verkauften Gute am 1. Satz versichert bleiben müsse, dass weiters im Nichtzuhaltniss-falle der suspendirten Ratenzahlungen dem Religionsfond als der verkauften Seite freystehet, das verkaufte Gut ohne weiteres einzuziehen, dass bei einem gleichen Anboth demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher den Kaufschilling entweder gleich vor der Übergabe ganz oder doch in einer kürzeren Zeitfrist zu bezahlen sich erklären wird, endlich dass die Zahlung des Kaufschillings zwar mit baarem Gelde geleistet werden solle, jedoch in Folge höchster Entschließung hierauf auch die Parzial Obligationen folgender Wechselhäuser, als:

Goll u. Comp. in Amsterdam,  
Ossi u. Sohn in Rotterdam,

Brüder Beshmann in Frankfurt am Main.,

Frege in Leipzig,  
Dittmer in Regensburg,  
Ulser Ott, Eschen und Comp. in Zürich,

Haller u. Comp. vorhin Zersleder in Bern,

Marquard Beuther und Comp. in Bern,

J. P. Durazzo in Genua,  
J. Fenzi in Florenz,  
Obwexer und Söhne in Augsburg statt baarem Gelde, nach den in denen bei Behandlung dieses Anleihns an die Wechselhäuser hinausgegebenen allerhöchsten Schuld-schein — festgesetzten pari der Wiener Valuta angenommen werden, dass

2tens. Die Pächter herrschaftliche Gerechtsame bis zum Ausgang der Pachtzeit bei denen mit ihnen ange-stossenen Kontrakten ohngefähr zu be lassen seyn, eben so auch von denen Unterthanen, weil sie den Robothrelui-zionszins bezahlen, außer mit ihren gutwilligen f. kreisamtlicher Seits genehmigten Einverständniß keine Frohndienste gefordert werden können, sondern selbe so wie die emphiteutische Besitzer obrigkeitl. Realitäten bei ihnen durch Kontrakte erworbenen Rechte, es möge hierüber eine landesfürstliche Bestätigung erfolgt seyn, oder nicht, auf keine Weise zu beeinträchtigen sind. Endlich

3tens. Dass Käufer gehalten ist, nach abgeschlossener Lijitation in Aussicht des meisgebothenen Kaufschillings eine 10perzentige Angabe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, dass wenn er hernach von diesen Kauf abgehen wollte, er diese Angabe zu verlieren haben werde.

Die ausführlicheren Bedingnisse des Versteigerungsprotokolls können ebenfalls die Kaufstügigen bei der k. k. Staatsgüteradministration einsehen, und sich hiervon Auszüge nehmen.

Brünn den 30. Dezember 1807.

Prokop Graf von Lazancky.

Jos. Freyh (L. S.) v. Krust. J. P. Cerroni.

### Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird den abwesenden Herrn Stanislaus Karlowicz mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Franz Komendzinski wider ihm und die Eben des Alexander Grafen Morski, den Herrn Ignaz und Anton Grafen Morski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Vormerkung auf die von den auf sein Ansuchen liquidirten Mobilien eingelöste Summe 869 flr. 15 kr., dann auf die Hälfte des über die für den Stanislaus Karlowicz deponirten Summe 758 flr. 30 kr. erlegten Betrags 500 flr. 53 1/2 kr., und zwar zur Befriedigung der wider die Verlossenschafts-Masse des Nicolaus Piaskowski evinzipirten Summe von 230 flr. — eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er sogar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm Herrn Stanislaus Karlowicz, der hielte Rechtsfreund B. N. Dr. Hruzik, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert

und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er am 30. März 1808 bei diesen k. k. Landrechten erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nachhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet: wibrigen Falles würde er seine mißlichen Folgerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.  
v. Riehocki.  
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau am 24. Dezember 1807. Elener.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Isabelle Slodowika geborenen Czerminska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Joachim Czerminski bei diesen k. k. Landrechten — um Gestattung des versunkenen Termins zur Ankündigung des durch die Frau Ursula Densbinska wegen Aufhebung eines schiedrichterlichen Spruchs anhängig gemachten Prozesses — eine Klage gegen sie und gegen die Frauen Carolina Szezepanowska, Barbara Borowska und Theresia Rozwadowska eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen f. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den f. k. Erbländern sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Wolezynski auf ihre Geschr. und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die f. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechter Zeit vorm 5. April 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen f. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde sie alle mögliche Högerungsfolgen, laut Vorschrift der f. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.  
Blach.  
Kannamiller.

Aus dem Mathschluße der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.  
Krakau, den 23. December 1807.  
David Tendrzejowicz.

Von Seiten der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der abwesende Casimir Sikutowski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zu der Erbschaft nach der Anna Laskowska geborenen Janowska (einer Schwester seiner Mutter der Marianna Sikutowska geborene Janowska) die am 5. Juli 1796 ohne lebenswillige Anord-

nung mit Tode abgegangen, und in allerlei verschriebenen Summen gegen 19,000 fl. pol. hinterlassen hat, um welche Erbschaft sich außer ihm auch noch die Erben der Antonia Gradowska und der Catharina Barkiewiczowa bewerben, mit dem Bedenken vorgeladen: daß er sich, um zu der nach der gebachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melde, und entweder selbst, oder durch den ihm unterm zogenen November 1807 von hieraus bestellten Vertreter Herrn Aldoakaten Valentin Litwinski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ersuche; widrigenfalls wird sein Erbtheil den §. 624. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gewäß, so lange in der Gerichtsverwaltung verbleiben, bis er für tot wird erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.  
Blach.

Kannamiller.

Tendrzejowicz.

Von Seiten der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die Barbara erster Ehe Rosinska, zweiter Ehe Laskowska gebohrne Slotwinska unterm 10. November 1797 kinderlos ohne lebenswillige Anerkennung mit Tode abgegangen sei. Da aber diesen f. k. Landrechten nicht bekannt ist, welchen aus den Blutsverwandten der verstorbenen, deren einige in der Sperrakte angezeigt sind, des Anton Neklowski aber der Wohnort unbekannt ist, und die übrigen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, das nächste Erbrecht

recht gebühren; so werden alle Erben der gedachten Verstorbenen den §. 624 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß hiermit vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren, vom 17. November 1806 als vom Tage der ersten Ediktaufladung an gerechnet, zu der nach dieser Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft um so gewisser melden; als hingegen unter den sich meldenden diejenigen für Erben werden angesehen werden, denen die Gesetze am meisten günstig sind.

Krakau, den 23. Dezember 1807.

Joseph von Nikorowicz.

Sterneck.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz.

### Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die in der Curatet dieser k. k. Landrechte stehende Isabell Małachowska am 25. Juni 1804 zu Warschau ohne lebenswillige Anordnung mit Tode abgegangen. Es werden daher alle diejenigen, die auf diese Erbschaft einen Anspruch zu haben glaubten, insbesondere aber die Frau Karolina Stecka und der Herr Joseph Stecki, die abwesenden vermeinten Erben der Verstorbenen, deren Wohnort unbekannt ist, zu dem Ende vorgeladen: daß sie dem §. 624 und 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, bis letzten Dezember 1808 oder auch früher, wenn sie die Verlassenschafts-Abhandlung eher beendet zu werden wünschten, ihre Erbserklärung dies-

sfalls einreichen, und ihr Erbrecht um so gewisser ausweisen, als hingegen derjenige als Erbe angesehen werden wird, welchen unter den Erbschaftsvorbern die Gesetze am meisten begünstigen; mit Vorbehalt jedoch des Erbrechts, welches dem rechtmäßigen Erben in der gesetzmäßigen Zeitfrist freisteht.

Krakau, am 12. Januar 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski.

II

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß der Priester Nicolaus Zawiski Pfarrer in Sobotka am 26. Jänner 1803 mit Tode abgegangen sei, und daß dessen Verlassenschaftsabhandlung bei diesen Landrechten gepflogen wird. Da aber die Erben des gedachten Priesters Nicolaus Zawiski dem Namen, Zinnamen und Wohnorte noch unbekannt sind; so werden dieselben auf Ansuchen des königl. Fiskal-amts hiermit vorgeladen: daß sie sich zu dieser Erbschaft binnen 3 Jahren melden; widrigenfalls wird die gesuchte im einem Betrag von 9083 flor. vol. bestehende Erbschaft dem königl. Fiskus zuerkannt werden.

Krakau am 25. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Sterneck.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz.

II